

## Werkvertrag

### - Pflege- und Entwicklungsplan -

Zwischen

Dem **Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.**, vertreten durch die Geschäftsführung, Hr. Dr. Henniger, Unter der Altenburg 1, 06642 Nebra

- im Folgenden: **Auftraggeber** -

und

.....  
.....

- im Folgenden: **Auftragnehmer** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt mit dem Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ den Reichtum von bedeutsamen Lebensräumen und Arten zu erhalten und zu fördern sowie wertvolle Lebensräume zu vernetzen. Der projektbezogene Planungsraum liegt vollumfänglich im Gebiet des Geo-Naturparks. Er umfasst kuppige und hängige, vorwiegend von Muschelkalksubstraten dominierte Flächen im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten, am Rande der Querfurter Platte (Schichtstufe) und an den Talhängen von Unstrut und Saale. Charakterisiert ist er durch einen bundesweit bedeutsamen Komplex aus thermophilen Trockenlebensräumen, insbesondere Magerrasen und Felsstandorte, auf Kuppen und Hängen, zum Teil in Steillagen. Die Zuwendungsgeber sind der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), mit einem Anteil von 75 % des Gesamtvolumens und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU), mit einem Anteil von 16 % des Gesamtvolumens. 9 % des Gesamtfinanzvolumens trägt der Projektträger selbst (z. T. kofinanziert durch die Landkreise Burgenlandkreis und Saalekreis).

Der Auftragnehmer ist **<wird nach Zuschlag ergänzt>** und möchte für den Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V. zu den in diesen Vertrag geregelten Bedingungen Leistungen erbringen.

Dies vorweg geschickt vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) für das Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ (Entwicklung einer Fördergebietskulisse innerhalb des aktuell 3.972 ha großen projektbezogenen Planungsraums), Projekt I (Planungsphase) gemäß den Inhalten und Zielen nach Maßgabe der

- Anlage 1 -

beigefügten Leistungsbeschreibung.

Dies umfasst Planungsleistungen für

- Landschaftsplanung gemäß Anlage 8 zu § 27 Abs. 2 HOAI, Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans, Leistungsphase 1 bis 4 und
- Besondere Leistungen gemäß Anlage 9 zu § 27 Abs. 2 HOAI

- (2) Die näheren Vertragsbestimmungen wurden abgestimmt und im vollen Umfang von den Vertragspartnern anerkannt. Die nähere Ausgestaltung des Auftrages, der Leistungsumfang und der Leistungszeitraum bzw. Teil- und Endfertigstellungstermine ergeben sich aus der **Anlage 1** bzw. sind unter § 7 aufgeführt (Termine).

- (3) Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

- dieser Vertrag
- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- weitere Vergabeunterlagen aus dem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung etwaiger Bieterinformationen
- **Anlage 1** des Leitfadens zur Anwendung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014: Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen
- Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.11.2024 einschließlich Nebenbestimmungen und Anlagen
- das Honorarangebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (**Anlage 2**), insbesondere
  - Formblatt „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA Ergänzende Vertragsbedingungen (auch für Nachunternehmer)“
  - Formblatt „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“
  - Formblatt „Handlungsanleitung. Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)“
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag, insbesondere über den Architekten- und Ingenieurvertrag

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- die auf den Vertrag sowie auf das Planungsvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere
  - Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
  - Laufende Planfeststellungsverfahren, Fachplanungen oder landschaftspflegerische Begleitpläne
  - Baugesetzbuch und Naturschutzgesetze
  - Einschlägige Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse und Hinweise der Landschaftsplanung
  - Bauleitplanung, Landschaftsplanung
- die zum Abnahmezeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschließlich aller für die Realisierung des Planungsvorhabens einschlägiger Richtlinien und Normen.

Vom Auftragnehmer übermittelte Vertragstexte (einschließlich etwaiger Allgemeiner Vertragsbedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers) werden nicht Vertragsbestandteil.

- (4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftrag aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Er wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.11.2024 und der Erfüllung von Auflagen unterstützen. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides sind vom Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zwingend zu beachten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen, wenn dies zur Durchführung des Pflege- und Entwicklungsplanes erforderlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

## **§ 2 Keine Zielfindungsphase**

Die Parteien sind sich einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die gemäß § 1 sowie gemäß den in den Vertragsanlagen benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, sodass eine Zielfindungsphase nach Maßgabe von § 650p Abs. 2 BGB entfällt und das Sonderkündigungsrecht § 650r BGB insoweit nicht einschlägig ist.

### § 3 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie entsprechend der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Er unterrichtet den Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen unaufgefordert und/oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich über alle im Zusammenhang mit der Durchführung wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen, unterbreitet dem Auftraggeber Lösungsvorschläge und weist sie auf mögliche Einsparungen hin.
- (2) Benötigt der Auftragnehmer für seine Leistungsausführung von dem Auftraggeber Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen, so unterrichtet er den Auftraggeber in Textform so frühzeitig, dass dieser seine Mitwirkung rechtzeitig erbringen kann.
- (3) Bedenken gegen Entscheidungen des Auftraggebers teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über eine etwa erkannte Notwendigkeit der Einschaltung bzw. weitergehenden Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Planungsvorhaben beauftragt werden können.
- (5) Planvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sämtliche sonstige das Planungsvorhaben betreffenden Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form) und Datensätze stehen dem Auftraggeber zu und werden deren Eigentum. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber diese Unterlagen in Papierform sowie zusätzlich digital entsprechend den in **Anlage 1** angegebenen Formaten spätestens bei Abnahme. Der Auftragnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig, insbesondere kommt kein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe dieser Unterlagen in Betracht.

### § 4 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Arbeiten in eigener Person bzw. mit seinen Gesellschaftern und fest angestellten qualifiziertem Personal, das über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderliche Sorgfalt bei der Bearbeitung gewährleistet. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistung mangelfrei und innerhalb der in § 1 Nr. 2 bzw. § 7 genannten und in **Anlage 1** spezifizierten Leistungsumfangs, Leistungszeitraums bzw. Fertigstellungstermins zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer benennt als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen:

\_\_\_\_\_ **<wird nach Zuschlag ergänzt>** (Projektleiter\*in)

\_\_\_\_\_ <wird nach Zuschlag ergänzt> (stellv. Projektleiter\*in)

- (3) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Nach erfolgter schriftlicher Zustimmung kann der Auftragnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Dritte zur Erledigung des ihm gemäß diesem Vertrag übertragenen Auftrages hinzuziehen. Der Auftragnehmer hat hierbei zu gewährleisten, dass sich der Unterbeauftragte an die Regelungen dieses Vertrages hält.

In berechtigten Fällen, insbesondere bei unzureichender fachlicher Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, kann der Auftraggeber einer Unterbeauftragung widersprechen.

- (4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber jederzeit unverzüglich und ohne besondere Vergütung über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten.
- (5) Der Auftraggeber und ihre Beauftragten haben das Recht, Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen und sich am Durchführungsort vom Fortgang der Arbeiten zu überzeugen.
- (6) Der Auftragnehmer nimmt an der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) teil, die von dem Auftraggeber regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) einberufen wird. Die Anregungen und Bedenken der projektbegleitenden Arbeitsgruppe sind vom Auftragnehmer zu bewerten, abzuwägen und unter Beachtung der Projektziele bei der Planerfüllung zu berücksichtigen. Die Einberufung zusätzlicher Arbeitsgruppen ist möglich.
- (7) Im Rahmen von Projektgesprächen berichtet der Auftragnehmer über Stand und Ergebnisse der Arbeiten. Die Termine für diese Gespräche werden einvernehmlich mit dem Auftraggeber vereinbart und orientieren sich am Fortschritt der Arbeiten unter Berücksichtigung der Herangehensweise bei der Erstellung des PEPL und damit einhergehender Aufgaben (**Anlage 1**).

Zu den Projektgesprächen werden vom Auftragnehmer die bis dahin erarbeiteten Unterlagen zu den wichtigsten Arbeitsschritten vorgelegt. Der Auftragnehmer erstellt jeweils ein Protokoll über Ergebnisse und Veranlassungen eines Projektgespräches.

- (8) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass die Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Wege zu erreichen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige besondere Vorkommnisse bei der Durchführung und solche Ereignisse, die sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen.

## § 5

### Vertretung der Ergebnisse gegenüber Dritten

- (1) Der Auftragnehmer hat auf Wunsch des Auftraggebers bis zu 12 Monaten nach Übergabe des fertiggestellten Pflege- und Entwicklungsplanes den Gang der Untersuchungen einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Methoden sowie deren Ergebnisse vor Behörden, dem Auftraggeber und vor Dritten zu erläutern und zu vertreten.
- (2) Die Vergütung für diese Leistungen wird gesondert vereinbart, sofern eine mehr als dreimalige Vertretung erfolgen soll.

## § 6

### Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer bei der zügigen und effizienten Bearbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes. Notwendige (weitere) Sonderfachleute beauftragt der Auftraggeber nach Beratung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer ferner alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Auskünfte und übergibt entsprechende Unterlagen.

## § 7

### Termine

- (1) Für die Leistungen nach § 1 gelten folgende verbindlichen Termine/Fristen:

Vertragsbeginn ist der **<wird nach Zuschlag ergänzt>**.

Leistungen, die zur Erfüllung der Vertragsleistungen vor Vertragsbeginn erbracht wurden, gelten als vertragliche Leistungen.

Termine für die Übergabe von Zwischenständen sind folgende:

- 26.02.2025 – 1. Arbeitsstand: Entwurf Erfassungs-/Kartierungsplan
- 05.12.2025 – 2. Arbeitsstand: Entwurf vorläufige Fassung PEPL
- 15.01.2027 – 3. Arbeitsstand: PEPL-Zwischenbericht
- 30.06.2027 – 4. Arbeitsstand: Entwurf Schlussfassung PEPL

Termin für die Übergabe des Schlussberichtes (Fertigstellungstermin) ist der 30.11.2027.

Die Einzel-/Zwischen- und Fertigstellungstermine sind verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

- (2) Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftraggeber je Werktag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des gemäß § 8 vereinbarten Pauschalhonorars (netto) verlangen. Bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen/Zwischenfristen je Kalendertag 0,1

% der Vergütung (netto). Im Fall der Überschreitung von Einzelfristen/Zwischenfristen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes betragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird allerdings auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn der Auftraggeber sich diese bei Abnahme nicht vorbehält. Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch, wenn die Parteien neue Zwischen- oder Gesamtfertigstellungstermine vereinbaren. Sie bezieht sich dann jeweils auf die neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Zwischentermine und/oder der Gesamtfertigstellungstermin verschieben.

## § 8 Honorar

- (1) Das Honorar bestimmt sich nach dem Pauschal-Honorarangebot des Auftragnehmers vom **XX.XX.2024** (siehe **Anlage 2**).

Mit dem Honorar sind sämtliche Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (vgl. **Anlage 1**) einschließlich der in § 15 genannten Rechte abgegolten. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Honorar enthalten (Pauschalhonorar). Nachträge sind durch den Auftragnehmer ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistung vereinbaren.

- (2) Für den Fall, dass Nachträge auf Basis eines Zeithonorars vereinbart werden, gelten die im Folgenden genannten Stundensätze (netto):

für den Auftragnehmer: **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

für Mitarbeitende **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

für technische Zeichnende und sonstige Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgabe erfüllen: **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

- (3) Die Vergütung des Auftragnehmers ist auf das Konto des Auftragnehmers bei der

.....- Bank, **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

IBAN:..... **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

BIC:..... **<wird nach Zuschlag ergänzt>**

zu überweisen.

- (4) Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, die der Auftragnehmer auf seiner Rechnung separat auszuweisen hat.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

Es wird folgender Zahlungsmodus vereinbart: <Zahlungsplan wird verhandelt>

- Nach Vorlage eines Plans für die durchzuführenden Erfassungen/Kartierungen (siehe § 7) wird eine Teilzahlung von <XX,XX> EURO geleistet.
- Nach Vorlage des Entwurfs einer vorläufigen Fassung des PEPL (siehe § 7) wird eine Teilzahlung von <XX,XX> EURO geleistet.
- Nach Vorlage des Zwischenberichts (siehe § 7) wird eine Teilzahlung von <XX,XX> EURO geleistet.

Nach Vorlage und Abnahme des Pflege- und Entwicklungsplanes (Prüfung und Zustimmung durch Auftraggeber, Land Sachsen-Anhalt und Bundesamt für Naturschutz) wird binnen 30 Tagen nach Eingang einer daraufhin erstellten prüfbaren Rechnung eine Restzahlung von <XX,XX> EURO geleistet.

## **§ 10 Abnahme**

Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vorangegangener Prüfung des fertiggestellten Pflege- und Entwicklungsplanes durch den Auftraggeber, das Land Sachsen-Anhalt und das Bundesamt für Naturschutz in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung. Ohne schriftliche Abnahmeerklärung gilt die Abnahme spätestens 6 Monate nach Übergabe des Pflege- und Entwicklungsplanes als erfolgt, wenn nicht zuvor die Abnahmeverweigerung angezeigt wird.

Die vorbehaltlose Entgegennahme von Zwischenständen gilt nicht als Teilabnahme.

## **§ 11 Mängelrechte und Haftung**

- (1) Die Mängelrechte des Auftraggebers sowie die Haftung des Auftragnehmers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind, in unbeschränkter Höhe, soweit die im Folgenden genannten Haftungsbeschränkungen nicht greifen.

Soweit dem Auftragnehmer und den Personen, für die er einzustehen hat, weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, haftet der



Auftragnehmer je Schadensereignis der Höhe nach beschränkt auf die von ihm abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen betragen:

- Personenschäden: Maximal bis zu 2,0 Mio. € pro Schadensereignis
  - Sachschäden: Maximal bis zu 1 Mio. € pro Schadensereignis
  - Sonstige Vermögensschäden: Maximal bis zu 100.000 € pro Schadensereignis
  - Gesamthaftungssumme: Maximal bis zu 9 Mio. €/Jahr
- (3) Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus deliktischen Ansprüchen bleibt unberührt.
- (4) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (5) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrags ist ausgeschlossen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (7) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmer ab.
- (8) Der Auftragnehmer sorgt für die Versteuerung und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge der ihm aus diesem Werksvertrag zufließenden Einkünfte selbst.

Der Auftraggeber haftet in keinster Weise gegenüber dem Finanzamt und/oder Träger der Sozialversicherung für nicht oder unvollständig versteuerte Einnahmen des Auftraggebers.

## **§ 12 Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Versicherung ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte des Auftraggebers aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden: 2,0 Mio. €
  - für Sachschäden: 1,0 Mio. €
  - für sonstige Schäden: 100.000 €

- (2) Die genannten Deckungssummen müssen je Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Vor Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer ferner keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Für Kündigungsrechte der Parteien gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein Recht des Auftraggebers zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere, wenn der Auftragnehmer
- nachhaltig und erheblich seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt
  - einer bindenden Weisung des Auftraggebers nicht nachkommt und ihn der Auftraggeber erfolglos in Textform mit angemessener Fristsetzung abgemahnt hat oder
  - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§§ 650q Abs. 1, 650h BGB).
- (3) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in einer Weise abzuschließen und die bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten ermöglicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

### **§ 14 Vertraulichkeit, Verwendung von Unterlagen, Herausgabepflicht**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen, die Ergebnisse der Untersuchungen sowie Inhalt und Ergebnis von Gesprächen vertraulich zu behandeln, sie ordnungsgemäß zu verwahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter und Beauftragte, die zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten eingesetzt werden, zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen und Ergebnisse verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

- (3) Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer unterwirft sich unwiderruflich den Forderungen und Pflichten des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, so verwirkt er für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes des gemäß § 8 vereinbarten Pauschalhonorars. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen höchstens 10 % des gemäß § 8 vereinbarten Pauschalhonorars. Die Vertragsstrafenregelung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anfrage alle ihm zur Verfügung stehenden und dem Auftragnehmer zur Durchführung des ihm erteilten Auftrages benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Vertragsdauer auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

## **§ 15 Schutzrechte**

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das unentgeltliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und ohne Zustimmung der Urheber übertragbare ausschließliche Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG), Vermarktungsrechte sowie alle weiteren übertragbaren Rechte an den Werken, die in Ausführung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Das ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich auf das ausschließliche Recht, die Werke in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) zu verwerten und auf das ausschließliche Recht, die Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG).
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt auch für abgelieferte Computersoftware (Rechenprogramme, Datenbanken etc.).

## **§ 16 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

- (3) Sofern eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam ist oder sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Vertragspartnern durch schriftliche Vereinbarung ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz des Auftraggebers (Nebra (Unstrut)).
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Für den Auftraggeber:

....., den.....  
(Name) (Ort) (Datum)

Für den Auftragnehmer:

....., den.....  
(Name) (Ort) (Datum)

**Anlagen**

- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“
- Anlage 2:** Honorarangebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren OV\_24\_01\_NGP TSU\_PEPL